

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katja Keul, Dr. Konstantin von Notz, Canan Bayram, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Filiz Polat und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/1686, 19/2500 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland braucht eine für das 21. Jahrhundert taugliche Reform des im Kern aus dem Jahr 1877 stammenden Zivilprozesses mit dem Ziel effektiver Rechtsgewährleistung, gleichen Zugangs zum Recht, auch im ländlichen Raum, wirksamen und systemgerechten kollektiven Rechtsschutzes sowie zügiger Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Dies muss ein wesentlicher Teil eines zwischen Bund und Ländern zu vereinbarenden Pakts für den Rechtsstaat sein, der seinen Namen verdient.

Durch streitiges Urteil beendete Prozesse dauern trotz starken Rückgangs der Fallzahlen derzeit an den Landgerichten im Durchschnitt 15 Monate. Vom Eingang einer Klage beim Landgericht bis zum Berufungsurteil des Oberlandesgerichts dauert ein Zivilprozess im Durchschnitt 32 Monate (so die Justizstatistik, vgl. Greger, Stellungnahme vom 8. Mai 2018, www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen/554472 und Zeitschrift für Zivilprozess 2018). Die Gründe für den seit Jahren bekannten starken Rückgang der Fallzahlen bei den Tatsacheninstanzen sind nicht aufgearbeitet. Der gleichwohl hohe Geschäftsanfall beim Bundesgerichtshof wird von Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision dominiert, die ganz überwiegend erfolglos blieben, also offenbar weder rechtsgrundsätzliche oder rechtsfortbildende Bedeutung hatten noch einen durchgreifenden Rechtsfehler aufzeigten (Greger, Limperg, jeweilige Stellungnahmen vom 8. Mai 2018 a. a. O.). Der Bundesgerichtshof muss sich auf seine Aufgabe als Revisionsgericht konzentrieren können, auf die Klärung von Grundsatzfragen, auf Vereinheitlichung und Fortbildung des Rechts und darf nicht eine Art Reparaturbetrieb für die Tatsacheninstanzen sein. Qualität und Akzeptanz der Entscheidungen der Tatsacheninstanzen sind weiter zu

stärken. Dazu gehören die Kollegialentscheidung anstelle des Einzelrichters als Regel, weitere Spezialisierung von Spruchkörpern und Fortbildungsanspruch und -pflicht für Richterinnen und Richter ebenso wie Verfahrensoptimierung durch bessere Einbeziehung von Diskursverfahren und bessere Integration von Konsens- und Teilkonsenslösungen. Die Chancen der Digitalisierung sind im Zusammenhang des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Akte und notwendiger durchgehend moderner digitaler Ausstattung der Gerichte konsequent zu nutzen, auch etwa in geeigneten Fällen für Videokonferenzen anstatt Verhandlungen im Gerichtssaal. Die Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Rechtsstandortes Deutschland ist angesichts des Brexit im Hinblick auf Commercial-Court-Angebote in Paris und jüngst in Amsterdam dringend verbesserungsbedürftig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2019

1. Gesetzentwürfe für erste Reformschritte für den Zivilprozess vorzulegen, insbesondere
 - a) zur Aufhebung der Möglichkeit, Berufungen ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen,
 - b) zur Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen,
 - c) zu funktionalen Äquivalenten für die erneut, nunmehr bis Ende 2019 befristeten Mindestwertgrenze von 20.000 Euro für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision sowie
2. ein Konzept vorzulegen zur weiteren Reform des Zivilprozesses und ihrem Abschluss im dritten Jahr der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

Berlin, den 5. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.a) – Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO

Die seit 2011 fakultative Möglichkeit der Berufungszurückweisung im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung (§ 522 Abs. 2, 3 ZPO), hat sich in zweifacher Weise als offensichtlich dysfunktional erwiesen. Erstens hat sie zu einer höchst unterschiedlichen Entscheidungspraxis bei den Land- und Oberlandesgerichten und damit zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Ungleichheit beim Zugang zum Recht geführt. Zweitens hat die seit 2011 gegen solche Beschlüsse statthafte Nichtzulassungsbeschwerde die Zahl der Eingänge beim BGH schlagartig um 1.000 Beschwerden pro Jahr erhöht (im Jahr 2017 laut Geschäftsstatistik des BGH insgesamt 1.250 auf § 522 Abs. 3 ZPO beruhende Nichtzulassungsbeschwerden). Ein durchgreifender Vorteil der Berufungszurückweisung durch Beschluss anstatt durch Urteil ist dagegen nicht belegbar.

Deshalb wird die Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO im Schrifttum (siehe zuletzt Greger, www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen/554472 Stellungnahme vom 8. Mai 2018 mit weiteren Nachweisen) und in der Rechtspolitik seit langem gefordert (vgl. Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/4431 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Bundestagsdrucksachen 17/5363 und 18/7359, auf die zur weiteren Begründung verwiesen wird; DAV-Stellungnahme 73/2010). Die Aufhebung würde zu einer sofortigen deutlichen Entlastung des BGH führen.

Zu 1.b) – Statthaftigkeit Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen

Seit der Zivilprozessreform 2001 besteht das Revisionssystem aus Zulassungsrevision und Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unverzichtbarer Bestandteil dieses auf die Ziele der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung ausgerichteten Systems (siehe zuletzt Stellungnahme Wagner vom 14. Mai 2018, S. 1-4, www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoe-rungen/stellungnahmen/554472). Anders als in der ZPO kennt das FamFG nur die Zulassung der Rechtsbeschwerde, nicht aber eine Beschwerde gegen deren Nichtzulassung. Für diesen Unterschied ist kein durchgreifender Grund ersichtlich. Einer Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im allgemeinen Zivilprozess entspricht die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im familiengerichtlichen Verfahren. Gerade auch im familiengerichtlichen Verfahren ist es geboten, zunehmend zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen. Das ist aber nur möglich, wenn der Bundesgerichtshof in größerem Maße dazu angehalten werden kann, für Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts Sorge zu tragen (vgl. DAV-Stellungnahme vom 14. Mai 2018, ebenda).

Gegen die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen wird gelegentlich vorgetragen, dass dies zu einer Spaltung der BGH-Rechtsprechung führen könnte, wenn infolge der dann zunehmenden Eingänge ein weiterer Spruchkörper mit dem Familienrecht befasst werden müsste. Selbst wenn dies trotz sachgerechter Geschäftsverteilung und ggf. Nutzung der Vereinheitlichungsmöglichkeit durch Befassung des Großen Senats (§ 132 GVG) überhaupt der Fall sein könnte, ist dies kein durchgreifendes Argument gegen gleichen Zugang zum Rechtsweg auch in Familiensachen.

Die Arbeitsfähigkeit des BGH – zusätzlich zur Entlastung durch die Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO – bei Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde auch in Familiensachen kann durch die Einrichtung eines weiteren Zivilsenats sichergestellt werden.

Zu 1.c) – Reform der Mindestbeschwer für die Nichtzulassungsbeschwerde

Es muss ausgeschlossen werden, dass angesichts der erneuten (zum fünften Mal) erfolgten Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsfrist des § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO (Mindestbeschwerdewert von 20.000 Euro bei Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision) nunmehr bis Ende 2019 – und damit auf eine bemerkenswerte Gesamt-, „Übergangszeit“ von 18 Jahren – der Deutsche Bundestag in 18 Monaten vor der gleichen Situation steht wie heute. In der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 14. Mai 2018 sind eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt worden (www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoe-rungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNI9SZWNodC9hbmhvZXJlbmdlbi96cG8vNTU0MzAy&mod=mod554370) und es ist sowohl auf die Systemwidrigkeit einer Mindestbeschwer im Revisionsverfahren mangels Sachzusammenhangs zwischen Mindestbeschwer und den Zielen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung (vgl. Stellungnahme Wagner vom 14. Mai 2018, a. a. O. S. 4 f.) als auch auf die Notwendigkeit der Sicherung der Arbeitsfähigkeit des BGH hingewiesen worden. Die Bundesregierung muss daraus zeitnah die erforderlichen Konsequenzen für den Umgang mit der Nichtzulassungsbeschwerde ziehen, insbesondere, was funktionale Äquivalente zur Wertgrenze angeht (vgl. Wagner, Stellungnahme vom 12. Mai 2018, S. 10 ff., Heinze, Stellungnahme vom 11. Mai 2018, S. 9 f., beide a. a. O.).

Zu 2. – Zivilprozessreform

Die Reform des Zivilprozesses insgesamt darf von der Bundesregierung und der sie tragenden Koalition nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden. Es bedarf zunächst der Vorlage einer Reformkonzeption und so-dann ihrer Umsetzung in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

